

Beschlussvorlage		20.12.2021	333/2021		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	23.02.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	09.03.2022	mehrheitl. beschlossen			
Rat	23.03.2022	39	1	1	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	
Rechnungsprüfungsamt	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	333/2021																		
<p>Die Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom wird hiermit beschlossen.</p> <p>– siehe Anlage 1 -</p>																			
Begründung	333/2021																		
<p>Zur Haushaltskonsolidierung werden die bisher geltenden Steuersätze wie folgt angehoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) für den ersten Hund</td> <td style="width: 20%;">von 108 €</td> <td style="width: 20%;">auf 120 €</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>b) für den zweiten Hund</td> <td>von 156 €</td> <td>auf 180 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) für jeden weiteren Hund</td> <td>von 192 €</td> <td>auf 240 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte zum 01.01.2016.</p> <p>Dies wird zum Anlass genommen, die Satzung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung neuzufassen. Um den Vergleich der Änderungen zwischen der bisher geltenden Satzung und der Neufassung zu erleichtern, ist eine Synopse – Anlage 2 – beigefügt. Darin sind die jeweiligen Änderungen durch Fettdruck gekennzeichnet worden.</p> <p>§ 5 Abs. 2 Nr. 2 der Hundesteuersatzung wird gestrichen, da Wachunternehmen als juristische Personen ohnehin nicht mit Hundesteuern belegt werden können und Hunde zum Zweck der Einkommenserzielung laut höchstrichterlicher Rechtsprechung von der Hundesteuer befreit sind.</p> <p>§ 5 Abs. 5 wird eingefügt, um für die Anforderung erforderlicher Unterlagen zur Belegung der Steuerbefreiung oder –ermäßigung mehr Rechtssicherheit zu erhalten.</p> <p>Die Änderungen in § 7 wurden veranlasst, da sie zu einer ökonomischen Arbeitsweise führen sollen. Durch die Umstellung von einer quartalsweisen zu einer jährlichen Zahlungsweise wird die Zahl der erforderlichen Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen abnehmen. Auf Antrag ist weiterhin eine quartalsweise Zahlung der Hundesteuer möglich.</p> <p>Die Einfügung, dass Nachzahlungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides und Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig werden, dient der Information des Bürgers und zur Rechtssicherheit.</p> <p>Die Einfügung bei § 8 Abs. 2, dass bei verspäteter Abmeldung eines Hundes ohne Nachweis über den genauen Zeitpunkt die Steuerpflicht mit Anlauf des Kalendermonats endet, in dem die Abmeldung erfolgt ist, dient der Rechtssicherheit.</p> <p>Die Informationen zum Datenschutz gem. der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen mit der Einfügung des § 10 (Datenverarbeitung).</p> <p>Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.</p> <p>Auswirkungen auf Ressourcen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a)</td> <td>Organisatorisch: keine</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Personell: keine</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Finanziell: Es werden Mehreinnahmen von 31.500 € in 2022 erwartet, ab 2023 ff 42.000 €</td> </tr> </table>		a) für den ersten Hund	von 108 €	auf 120 €		b) für den zweiten Hund	von 156 €	auf 180 €		c) für jeden weiteren Hund	von 192 €	auf 240 €		a)	Organisatorisch: keine	b)	Personell: keine	c)	Finanziell: Es werden Mehreinnahmen von 31.500 € in 2022 erwartet, ab 2023 ff 42.000 €
a) für den ersten Hund	von 108 €	auf 120 €																	
b) für den zweiten Hund	von 156 €	auf 180 €																	
c) für jeden weiteren Hund	von 192 €	auf 240 €																	
a)	Organisatorisch: keine																		
b)	Personell: keine																		
c)	Finanziell: Es werden Mehreinnahmen von 31.500 € in 2022 erwartet, ab 2023 ff 42.000 €																		

Anlagen	333/2021
Satzung 2022	
Satzung 2022 Anlage 2 Synopse	